

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elif Eralp (LINKE)

vom 18. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. November 2024)

zum Thema:

**Unterbringung von Geflüchteten in Berlin insgesamt und insbesondere im
Ukraine Ankunftszentrum Tegel (UA TXL)**

und **Antwort** vom 4. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Dezember 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Elif Eralp (Linke)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20913

vom 18. November 2024

über Unterbringung von Geflüchteten in Berlin insgesamt und insbesondere im Ukraine
Ankunftszentrum Tegel (UA TXL)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist der Prozess zur Findung und Umnutzung von Leerstand für die Unterbringung von Wohnungslosen, Asylsuchenden und Geflüchteten (bitte eine detaillierte Darstellung mit Angabe zu Beteiligten und Verantwortlichen sowie Entscheidungsprozess und Umsetzung)?

a) Falls Daten nicht/ teilweise nicht verfügbar sind, warum nicht und was ist geplant, um eine Datenerhebung zukünftig zu gewährleisten? Falls der Senat keinen Bedarf an umfassender Datenerhebung sieht, warum nicht?

2. Auf welche Art und Weise erfährt der Senat von Leerstand und wie erfolgt der Prozess zur Prüfung, ob dieser ggf. nach etwaigen Umbauten/Sanierungen zum Wohnen von Geflüchteten genutzt werden kann?

Zu 1. und 2.: Im Rahmen des Zweckentfremdungsrechts, welches ausschließlich die Zweckentfremdung von Wohnraum betrifft, erfährt der Senat von Berlin von Leerstand über regelmäßige Meldungen der Berliner Bezirke im Rahmen einer kumulierten zweckentfremdungsrechtlichen Statistik. Dabei werden aber nur Anträge von Bürgerinnen und Bürger auf Genehmigung zum Leerstand von Wohnraum erfasst. Ergänzend wird auf die Beantwortung der Fragen 10 und 12 verwiesen.

2.a) Wie viel bekannter Leerstand an Gewerbeflächen, Pflegeheimen, Ferienwohnungen, Jugendherbergen, Hotels u. ä. gab es in Berlin für die Jahre 2023 und 2024 und wie viel wird voraussichtlich bis 2026 bestehen? (Bitte auflisten nach Art der Immobilie, Eigentümer, Quadratmeter, Anzahl der möglichen Schlafplätze inklusive m²/ Schlafplatz und Eigentums-/ Mietverhältnis der Immobilie!)

2.b) Falls Daten nicht/ teilweise nicht verfügbar sind, warum nicht und was ist geplant, um eine umfassende Datenerhebung zukünftig zu gewährleisten?

Zu 2a) und 2b): Dies wird in der zweckentfremdungsrechtlichen Statistik von Wohnraum nicht erfasst.

3. Hat der Senat, im Hinblick auf die Antwort auf Frage 10 meiner schriftlichen Anfrage vom 19.10.2023 (Drucksache 19/17094), mittlerweile die Prüfung abgeschlossen und kann sagen, inwiefern leerstehende Wohnungen für die Unterbringung von Asylsuchenden, Geflüchteten und Wohnungslosen genutzt werden können?

3.a) Hat der Senat in diesem Rahmen mittlerweile die Beschlagnahmungen nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln) geprüft? Falls ja, was sind die Ergebnisse und falls nein, warum nicht?

Zu 3. und 3a): Hierzu wird auf die Beantwortung der Fragen 10 und 12 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/17094 verwiesen. Weitere Erkenntnisse liegen dem Senat nicht vor.

3.b) Wie steht der Senat zur Ausweitung des Wohnberechtigungsscheins (WBS) auf Asylsuchende und Geflüchtete, unabhängig vom Aufenthaltsstatus?

Zu 3b): Entsprechend den Richtlinien der Regierungspolitik strebt der Senat an, den WBS für alle in Berlin lebenden leistungsberechtigten Wohnungslosen mit geringem Einkommen zu ermöglichen, unabhängig von der Dauer des Aufenthaltsstatus, soweit rechtlich möglich.

Im Bereich der Wohnraumförderung in Berlin findet § 27 Absatz 2 bis 5 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) Anwendung. Gemäß diesen Bestimmungen sind diejenigen, die sich nicht nur vorübergehend in der Bundesrepublik aufhalten und rechtlich sowie tatsächlich in der Lage sind, für sich und ihre Haushaltsangehörigen einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen auf längere Dauer zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen, berechtigt, einen Wohnberechtigungsschein (WBS) zu beantragen.

Dies schließt alle Geflüchteten ein, die eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 16 bis 38a des Aufenthaltsgesetzes erhalten. Auch geduldete Personen, denen ein dauerhaftes Abschiebehindernis nach Artikel 6 des Grundgesetzes und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention entgegensteht (ohne Beschäftigungsverbot) und die in der Lage sind, einen selbstständigen Haushalt zu führen, sind berechtigt, einen WBS zu erhalten. Ebenso Personen mit einer Ausbildungsduldung nach § 60 a Absatz 2 Satz 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes. Dieser Personenkreis kann auch einen WBS mit besonderem Wohnbedarf beantragen, sofern sie sich bereits mindestens ein Jahr in Berlin aufhalten.

Geflüchtete ohne festen Aufenthaltsstatus (Duldung, Gestattung, Asylbewerber*innen im Asylverfahren) haben gemäß der aktuellen Rechtslage im Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) bzw. Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) grundsätzlich keinen Anspruch auf einen WBS. Bei geduldeten Personen kann die in § 27 Absatz 2 WoFG geforderte Prognose nicht getroffen werden, da eine Duldung nicht mit einer Aufenthaltserlaubnis gleichzusetzen ist und nicht das gleiche „sichere Bleiberecht“ garantiert wie eine Aufenthaltserlaubnis. Das gleiche gilt für Asylbegehrende, deren Asylverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Ihr Aufenthalt gilt zunächst nur für die Dauer des Asylverfahrens als gestattet.

Eine Änderung der WBS-Vergabe zugunsten von Nicht-EU-Bürger/innen ohne langfristigen Aufenthaltstitel ist aufgrund der genannten Rechtsnormen und aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von Sozialwohnungen, die zur Neuvermietung bereitstehen, im Interesse der zweifelsfrei Wohnberechtigten nicht möglich.

In diesem Kontext wird auch auf den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 des Grundgesetzes verwiesen. Danach können Nicht-EU-Bürger ohne langfristigen Aufenthaltstitel gegenüber deutschen oder ausländischen Wohnberechtigten nicht durch die Anerkennung eines überwiegenden berechtigten oder sogar öffentlichen Interesses bevorzugt Sozialwohnungen in Anspruch nehmen.

Der Gesetzgeber hat mit § 27 WoFG die Rahmenbedingungen für die Erteilung eines WBS geschaffen. Das Merkmal „auf Dauer“ ist auslegungsfähig und bedarf einer Auslegung. Dennoch ist eine Orientierung an der Gültigkeitsdauer des WBS von einem Jahr aufgrund des Prinzips der Nachhaltigkeit der sozialen Wohnraumförderung notwendig.

3. c) Hat der Senat ein Konzept für eine kurz- und langfristige menschenwürdige Unterbringung von Asylsuchenden und Geflüchteten (ggf. auch Wohnungslosen) in Wohnungen? Falls ja, was sind die Inhalte des Konzepts? Falls nein, warum nicht?

Zu 3c): Der Senat hat umfassende Konzepte um Menschen mit Fluchtgeschichte bei der Anmietung von eigenem Wohnraum zu unterstützen.

Das Geschützte Marktsegment stellt jährlich weit über 1.000 Wohnungen für wohnungslose oder unmittelbar von Wohnungslosigkeit betroffene Personen zur Verfügung. Über die Erteilung einer Marktsegmentberechtigung entscheiden die bezirklichen Sozialen Wohnhilfen. In § 1 des Kooperationsvertrages zum Geschützten Marktsegment wird die Zugangsberechtigung geregelt. Weitere Informationen: <https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/wohnen-/gms-1407108.php>

Mit dem Programm „Wohnen für Flüchtlinge“ hält der Senat ein Programm zur Wohnraumvermittlung vor, welches sich explizit an Menschen richtet, die sich noch im Asylverfahren befinden. In einem Kooperationsvertrag sichern die landeseigenen Wohnungsunternehmen jährlich 275 Wohnungen für diesen Personenkreis zu. Weitere Informationen: <https://www.berlin.de/laf/wohnen/informationen-fuer-fluechtlinge/programm-wohnungen-fuer-fluechtlinge/>

Mit dem Modellprojekt „Wohnen statt MUF“ hat der Senat ein weiteres Programm auf den Weg gebracht, welches geflüchtete Menschen aktiv beim Bezug von Wohnraum unterstützt. Derzeit wird das Projekt gemeinsam mit dem Bezirk Marzahn-Hellersdorf und der GESOBAU AG durchgeführt. In 2024 konnte das Projekt dahingehend ausgeweitet werden, dass neben aktiver Wohnraumakquise auch ein Zuwachs über Neuvermietungen bei der GESOBAU AG erfolgt. Hierfür hat die GESOBAU AG in einem Letter of Intent jährlich bis zu zehn neue Wohnungen für geflüchtete Menschen zugesichert. Bis zum 15.09.2024 konnten so weitere 19 Haushalte mit insgesamt 51 Personen mit Wohnraum versorgt werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Zahlen bis zum Jahresende 2024 noch einmal signifikant gesteigert werden. Der Senat wirbt bei den Bezirken um eine Ausweitung des Projekts. Derzeit gibt es hierzu enge Abstimmungen mit dem Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg. Weitere Informationen: <https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/wohnen-/wohnenstattmuf-1338410.php>

Des Weiteren fördert der Senat gemeinsam mit dem Bezirk Steglitz-Zehlendorf das Projekt „Wohnraum für Geflüchtete“ des Trägers XENION Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e. V. Das Projekt konnte seit 2021 über 120 neue Wohnungen an Geflüchtete und ihre Familien vermitteln. Weitere Informationen: <https://www.xenion.org/angebote/wohnraumfuergefluechtete/>

4. Wie arbeitet die „Task Force zur Integration und Unterbringung von Geflüchteten in Berlin“ des Senats?
a) Welche Senatsverwaltungen und Funktionsebenen sind an der Task Force beteiligt?

Zu 4a): Ergänzend zur Beantwortung der Frage 8 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/17094 nehmen weiterhin neben Vertretenden der benannten Senatsverwaltungen die Senatskanzlei, die Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM GmbH) sowie das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) regelmäßig an der Task-Force „Integration und Unterbringung von Geflüchteten“ teil. Die Tagungen der Task-Force auf Fachebene und auf Ebene der Staatssekretär/innen werden vom Koordinator für Flüchtlingsangelegenheiten koordiniert und geleitet.

4.b) Wie viele Personen arbeiten zurzeit in der Task Force (bitte getrennt nach Funktion und durchschnittlicher Arbeitszeit je Woche auflisten)?

Zu 4b): Der Task-Force „Integration und Unterbringung“ ist neben dem Koordinator für Flüchtlingsangelegenheiten eine weitere Person (1 VZÄ) zugeordnet, die maßgeblich die

Tagungen der Task-Force vorbereitet. Der Koordinator für Flüchtlingsangelegenheiten nimmt nach Bedarf an Gremiensitzungen, Gesprächen und Terminen teil und organisiert selbst Gespräche und Termine zu den Themen der Task-Force „Integration und Unterbringung von Geflüchteten.“

4.c) Wie viele Treffen der Task Force haben bereits stattgefunden seit Arbeitsaufnahme, in welchen Abständen finden die Sitzungen statt und wie lange wird in der Regel getagt?

Zu 4c): Seit Initiierung der Task-Force im Mai 2023 fanden

- auf Senatsebene sechs Sitzungen,
- auf StS-Ebene 20 Sitzungen und
- auf Arbeitsebene 22 Sitzungen statt.

Die Fachebene der Task-Force tagt seit September 2023, in der Regel in einem Drei-Wochen-Rhythmus. Die Sitzungen dauern rund zwei Stunden an. Die Ebene der Staatssekretär/innen der Task-Force tagt im Sechs-Wochen-Rhythmus. Die Senatsebene tagt anlassbezogen.

Die Sitzungen der Task Force auf politischer Ebene betragen ab einer Stunde aufwärts, je nach Anzahl der zu behandelnden Themen.

4.d) Wie ist der Prozess zur Findung relevanter Thematiken und wer trifft die Priorisierung von Aufgaben?

Zu 4d): Von den teilnehmenden Senatsverwaltungen sowie vom Koordinator für Flüchtlingsangelegenheiten werden Themen zu den Sitzungen angemeldet, die Priorisierung erfolgt durch den Koordinator für Flüchtlingsangelegenheiten im Einvernehmen mit der Senatssozialverwaltung sowie der Senatskanzlei.

4.e) Welche konkreten Ergebnisse hat die Task Force seit Arbeitsaufnahme erzielt (bitte auflisten getrennt nach Beschlussvorlage: bewilligte/ abgelehnte [Ablehnungsbegründung], Prozesse: umgesetzte/ in Umsetzung/ in Planung; Maßnahmen: umgesetzt/ in Umsetzung/ in Planung)?

4.f) Mit welchen Inhalten wird sich die Task Force des Senats nach derzeitiger Planung in 2024, 2025 und 2026 befassen?

Zu 4e) und 4f): Die Themenbefassung in der Task-Force unterliegt dynamischen Prozessen, die sich an den aktuellen ressortübergreifenden Handlungs- und Entscheidungserfordernissen, der aktuellen Lage, strategischen Planungen sowie den Themenmeldungen der einzelnen Ressorts orientiert.

Die Ergebnisse der Task-Force werden – wenn möglich – direkt auf Fachebene umgesetzt bzw. die Task-Force gibt Empfehlungen an den Senat ab. Der Senat fasst entsprechende Beschlüsse. Ergänzend hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 8.c) der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/17094 verwiesen.

Nachfolgende Themen werden und wurden u.a. in der Task-Force aufgerufen:

- Erweiterung und Bedingungen der Notunterbringung für Geflüchtete in Berlin;
- Erweiterung der Regelstruktur des LAF;
- Bauprogramm zu Wohncontaineranlagen WCD 2.0;
- Bedarf an Unterkünften für die Regelstruktur des LAF;
- Bedarfsprognose zum Unterbringungsbedarf für wohnungslose Menschen mit und ohne Fluchtgeschichte;
- Beschulung von Kindern aus Unterkünften für Geflüchtete und Einrichtung von Willkommensklassen;
- Bedarf an Angeboten für frühkindliche Bildung, Familienberatung und Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche aus Unterkünften des LAF;
- Bedarf an Integrationsangeboten für Bewohnende der Unterkünfte des LAF;
- Zusammenarbeit und Kooperation des Senats mit den Bezirken;
- Leistungsrechtliche Fragen für Asylbegehrende und Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine;
- Verfahren zur Beantragung eines Aufenthalts nach §§ 22 – 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG);
- Ankunfts- und Registrierungsprozesse im Ankunftszentrum Asyl und im Ukraine Ankunftszentrum Tegel;
- Gesundheitliche und medizinische Versorgung von Asylbegehrenden und Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine.

Ergänzend hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 8b) der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/17094 und die dort benannten Themen verwiesen.

4.g) Welche konkreten Probleme hat die Task Force oder einzelne Mitglieder seit Arbeitsaufnahme bei ihrer Arbeit identifiziert und welcher Verbesserungsbedarf wird gesehen?

Zu 4g): Mit der Task Force wurde die Kommunikation und Kooperation der betroffenen Senatsverwaltungen untereinander und mit dem LAF optimiert. Derzeit wird die Beteiligung von bezirklichen Vertretenden vorbereitet, um diese auch in die Prozesse der Task-Force einzubeziehen.

4.h) Inwiefern hat die Task Force externe Expert*innen, Geflüchtetenvertretungen/Selbstorganisationen, Beratungseinrichtungen und Nichtregierungsorganisationen in ihre Sitzungen eingeladen? Wenn keine derartigen Einladungen erfolgten, warum nicht und auf welche Art und Weise hat sie ansonsten deren Expertise einbezogen und auf welchem Wege?

Zu 4h): Bei der Task Force handelt es sich um ein senatsinternes Gremium zur ressortübergreifenden Abstimmung und Beschlussfassung. Die direkte Teilnahme der

Zivilgesellschaft, von Geflüchtetenvertretungen, Nichtregierungsorganisationen und Beratungseinrichtungen an Sitzungen der Task-Force ist daher nicht vorgesehen.

Zugleich steht der Senat im kontinuierlichen Austausch mit Geflüchtetenvertretungen, Selbstorganisationen und Nichtregierungsorganisationen und bezieht die Ergebnisse aktueller Forschung in die Arbeit der Task Force ein.

5. Wie und in welchem Umfang werden Beschwerden, Bedarfsmeldungen und Vorschläge von Bewohnenden, zivilgesellschaftlichen Akteur*innen, Geflüchteten-Organisationen u. ä. der verschiedenen Unterkünfte in der Arbeit der Task Force berücksichtigt?

a) Falls diese keine Berücksichtigung in der Task Force finden, warum nicht und wer ist verantwortlich für die Sammlung, Auswertung und Erarbeitung von Handlungsempfehlungen bei Beschwerden, Bedarfsmeldungen und Vorschlägen von Bewohnenden der verschiedenen Unterkünfte?

b) Falls Träger- oder Verbände-Empfehlungen hierfür herangezogen werden, welche Kontrollmechanismen und Prozesse zur Umsetzung sind vom Senat vorgesehen?

Zu 5., 5a) und 5b): Im Rahmen der Task-Force „Integration und Unterbringung“ werden keine Beschwerden, Bedarfsmeldungen und Vorschläge von Bewohnenden, der Zivilgesellschaft sowie von NGOs behandelt.

Die Qualitätssicherung in der Abteilung II des LAF ist für das Beschwerdemanagement im Zusammenhang mit der Unterbringung zuständig. Darüber hinaus dient die Qualitätssicherung als Rezeptor für Beschwerden, die die Berliner unabhängige Beschwerdestelle (BuBS) beim LAF auf der Grundlage des Berliner Unterbringungsbeschwerdegesetzes einreicht. Jede Beschwerde, die eingeht, wird auf Zuständigkeit geprüft, erhält ein Aktenzeichen und wird der Bearbeitung an der jeweils zuständigen Stelle zugeführt. Dies betrifft den Leistungsbereich oder den Unterbringungsbereich des LAF. Nach Abschluss der Bearbeitung erhält die beschwerdeführende Person – im Falle anonymer Beschwerden über die BuBS – eine Antwort auf die Beschwerde. Werden im Rahmen der Tätigkeit der BuBS Schwerpunkte festgestellt, werden diese im zur BuBS gehörigen Begleitgremium aufgegriffen, Beschlussvorlagen formuliert und zur Entscheidung an den Fachbeirat der BuBS weitergeleitet.

Beschwerden zur Unterbringung können über die Berliner unabhängige Beschwerdestelle BuBS eingereicht werden (<https://www.berlin.de/laf/wohnen/qualitaets-und-beschwerdemanagement/berliner-unabhaengige-beschwerdestelle-bubs/>). Die BuBS steht sowohl Geflüchteten, als auch der Zivilgesellschaft und anderen Personenkreisen offen. Sie unterstützt die Beschwerdeführenden bei ihrer Beschwerde.

Für die regelhafte und systematische Aufnahme von Beschwerden gibt es eigene Formate und Gremien (das Begleitgremium und den Fachbeirat der BuBS), an denen auch jeweils zivilgesellschaftliche Akteur/innen in der strukturellen Bewertung und Bearbeitung der Beschwerdekompexe sowie in der Erarbeitung von Handlungsempfehlungen eingebunden

sind. Zu den Gremien und Beteiligten am Beschwerdeprozess sowie zur Genese und Rolle des unabhängigen Beschwerdemanagements im Verhältnis zur behördlichen Beschwerdeannahme und -bearbeitung finden sich hier nähere Informationen: https://www.berlin.de/koordfm/themen/qualitaetsmanagement/beschwerdemanagement/2019_beschwerdemanagement-sen-ias.pdf

5. c) Welche Möglichkeit besteht für Bewohnende, zivilgesellschaftliche Akteur*innen, Geflüchteten-Organisationen in den Austausch mit der Task Force, dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF), dem Senat zum Thema der Unterbringung -auch jenseits individueller Beschwerden- zu treten (bitte konkrete Angaben zu Verantwortlichen und Beschreibung des nach Kontaktaufnahme ablaufenden Prozesses)?

Zu 5c) In den Unterkünften des LAF finden regelmäßig Versammlungen der Bewohnenden unter Beteiligung des LAF statt. Die Flüchtlingskoordinator/innen der Berliner Bezirke treffen sich regelmäßig mit Vertretenden des LAF zum Austausch über die Unterbringung, Beratung, Betreuung und Versorgung von Geflüchteten. Zu diesen Treffen werden themenbezogenen Senatsverwaltungen eingeladen.

Die Integrationsbeauftragten der Berliner Bezirke organisieren Netzwerktreffen, in denen zivilgesellschaftliche Akteure, Geflüchteten selbstorganisationen und Nichtregierungsorganisationen themenbezogen beteiligt werden können. Durch die Beauftragte des Landes Berlin für Partizipation, Integration und Migration werden darüber hinaus verschiedene themenbezogene Veranstaltungen und Formate organisiert, an denen sich die Geflüchteten wie auch die Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen sowie Initiativen und Organisationen zur Unterstützung von Geflüchteten beteiligen können.

6. Wie viele asylsuchende und geflüchtete Menschen waren/sind in Berlin (inklusive dem Ukraine-Ankunftszentrum Tegel [UA TXL]) untergebracht für die Jahre 2023 und 2024 (bitte Personen, die Asyl beantragt haben und Ukrainegeflüchtete getrennt sowie nach monatlichen Belegungszahlen und getrennt nach Unterkunft und Art der Unterbringung bspw. „Aufnahmeeinrichtungen“, „Gemeinschaftsunterkünfte“, „Notunterkunft“, Private Unterkunft, „Sonstige Unterkünfte“ und unter Angabe von Eigentümer der Unterkunft, Betreiber der Unterkunft, Anzahl der verfügbaren Plätze auflisten)?

Zu 6.: Bei der Belegungssteuerung wird nicht nach Asylbegehrenden und Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine unterschieden. Es erfolgt bei der Belegungssteuerung auch keine Unterscheidung nach Herkunftsländern. Die Unterkünfte erfassen nicht statistisch, ob es sich bei Bewohnenden um Asylbegehrende oder Geflüchtete handelt, die nach § 22 bis 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) einen Aufenthaltstitel in Berlin beantragen. Demzufolge erfolgt auch hier keine Unterscheidung zwischen Asylbegehrenden und Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine.

In Anlage 1 werden alle Unterkünfte des LAF getrennt nach Bezirken übersichtlich dargestellt und ergänzt, ob es sich um eine Gemeinschaftsunterkunft (GU), eine Aufnahmeeinrichtung (AE) oder eine Notunterkunft (NU) handelt. Darüber hinaus wird der Betreibende und die Kapazität der Unterkunft zugeordnet. Die Eigentümer der ggf. angemieteten Objekte und

Liegenschaften, die vom LAF für die Unterbringung von Geflüchteten genutzt werden, werden nicht statistisch erfasst.

Asylbegehrende ohne Wohnverpflichtung oder Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine, die privat untergebracht werden, in selbst angemieteten oder eigenen Wohnungen leben, werden statistisch nicht erfasst. Diese Unterbringung wird von den Personen selbst, nicht vom Senat verantwortet.

In der nachfolgenden Übersicht werden die monatlichen Belegungszahlen der dezentralen Unterkünfte des LAF vom Januar 2023 bis Oktober 2024 dargestellt, getrennt nach Unterkünften werden die monatlichen Belegungen nicht statistisch erfasst.

Stand per	belegte Plätze (AE + GU + NU)
31.01.2023	31.685
29.02.2023	32.200
31.03.2023	31.705
30.04.2023	31.657
31.05.2023	31.660
30.06.2023	31.815
31.07.2023	32.076
31.08.2023	31.807
30.09.2023	32.029
31.10.2023	32.442
30.11.2023	33.535
31.12.2023	34.066
31.01.2024	34.708
29.02.2024	35.531
31.03.2024	35.400
30.04.2024	35.227
31.05.2024	35.034
30.06.2024	35.039
31.07.2024	35.193
31.08.2024	35.148
30.09.2024	35.390
31.10.2024	36.231

In der nachfolgenden Übersicht werden die Belegungen der Notunterbringung des Ukraine Ankunftszentrums Tegel (UA TXL) vom Januar 2023 bis Oktober 2024 dargestellt:

Stand per	belegte Plätze UKR	belegte Plätze Asyl
31.01.2023	2.061	0
29.02.2023	2.490	0

31.03.2023	3.132	0
30.04.2023	2.856	0
31.05.2023	2.745	0
30.06.2023	2.536	0
31.07.2023	2.656	0
31.08.2023	2.881	336
30.09.2023	2.971	1.189
31.10.2023	3.291	1.646
30.11.2023	3.412	1.277
31.12.2023	3.561	879
31.01.2024	3.713	796
29.02.2024	3.834	410
31.03.2024	3.941	603
30.04.2024	3.720	749
31.05.2024	3.812	859
30.06.2024	3.928	909
31.07.2024	3.948	907
31.08.2024	4.193	847
30.09.2024	3.951	1.131
31.10.2024	3.327	918

6.a) Wie viel Quadratmeter je Unterkunftsplatz (Schlafraum) stehen den Geflüchteten in den Unterkünften zur Verfügung (je nach Unterkunft auflisten) und wie hoch ist die Belegung (prozentual)?

6.c) Welche Quadratmeteranzahl je Schlafplatz / je geflüchtete Person entspricht den Standards des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) und werden diese Standards für LAF-Unterkünfte in allen Unterkünften in Berlin eingehalten? Falls nein, in welchen Unterkünften nicht und was ist zu wann geplant, um dies zu ändern?

Zu 6a) und 6c): Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/17094 verwiesen. Eine statistische Erfassung des Schlafraums je Unterkunft erfolgt nicht. Die Belegung der Regelunterkünfte des LAF ist nahezu ausgelastet.

6.b) Welche Personengruppen gehören nach Auffassung des Senats zu den vulnerablen Personengruppen und wie viele dieser befinden sich in welchen Unterkünften (zumindest nach Unterkunftsart auflisten)?

6.e) Wie viele Unterkunftsmöglichkeiten gibt es inzwischen in Berlin für Asylsuchende und geflüchtete Menschen, die besonders schutzbedürftig sind (bitte getrennt nach Unterkunftsform und unter Angabe welche Personengruppen betroffen sind und welche Quadratmeterzahl je Schlafplatz vorgesehen ist auflisten)?

6.f) Wie viele barrierefreie Unterkunftsplätze gibt es inzwischen und in welchen Unterkünften befinden sich diese?

Zu 6b), 6e) und 6f): Besonders schutzbedürftige Geflüchtete Menschen werden entsprechend der EU-Aufnahmerichtlinie RL 2013/33/EU definiert. Das Land Berlin erkennt zusätzlich zur Richtlinie LSBTIQ*-Personen als besonders Schutzbedürftige an.

Das LAF verfügt über zwei Unterkünfte für alleinreisende Frauen und alleinerziehende Mütter und ihren Kindern. Darüber hinaus verfügt das LAF über eine LSBTIQ*-Unterkunft, die in einen Bereich Aufnahmeeinrichtung und einen Bereich Gemeinschaftsunterkunft aufgeteilt ist. Aus Gründen der Sicherheit für die Bewohnenden verzichtet der Senat auf die Benennung der Straßen, in denen sich diese drei Unterkünfte befinden.

Darüber hinaus besteht in Neukölln eine Unterkunft für besonders Schutzbedürftige, in der Familien mit Kleinkindern, aber auch Paare und Alleinreisende untergebracht werden.

Darüber hinaus verfügen einige Bestandsunterkünfte, die Modulare Unterkünfte für Geflüchtete (MUF) über barrierearme bzw. rollstuhlgerechte Plätze. Statistisch wird nicht zwischen barrierearmen, rollstuhlgerechten bzw. anderen Unterkunftsplätzen in den Regelunterkünften des LAF unterschieden. Ebenso wird bei der Belegung statistisch nicht zwischen besonders schutzbedürftigen Geflüchteten und anderen Geflüchteten, die einen Unterkunftsplatz benötigen, unterschieden.

6.d) Wie ist der Prozess für die Vergabe der Plätze, insbesondere nach welchen Kriterien wird durch welche Personen/Bereiche entschieden?

Zu 6d): Die Vergabe der Plätze erfolgt grundsätzlich im Leistungsbereich des LAF. Die konkrete Vergabe eines Platzes an eine bestimmte Person/Bedarfsgemeinschaft erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der jeweils zuständigen Sachbearbeitung. Grundsätzlich hat dabei die Platzauswahl bedarfsgerecht zu erfolgen, insofern ausreichend bedarfsgerechte Plätze zur Verfügung stehen. Bei besonderen Bedarfen (z.B. barrierearme Unterbringung) wird der Sozialdienst im Rahmen der Bewertung hinzugezogen.

6.g) Wie viele Plätze in Pflegeeinrichtungen gibt es für pflegebedürftige Asylsuchende und geflüchtete Menschen und wie viele Pflegebedürftige werden in den üblichen Geflüchtetenunterkünften untergebracht und welche Unterstützung erhalten sie dort?

Zu 6g): Es werden keine Plätze in Pflegeeinrichtungen speziell für pflegebedürftige Geflüchtete vorgehalten. Die verfügbaren Plätze in Pflegeeinrichtungen stehen allen Pflegebedürftigen zur Verfügung.

Bei der Belegung der Unterkünfte durch das LAF wird nicht nach dem Pflegebedarf der unterzubringenden Personen unterschieden. Die Betreibenden erfassen statistisch nicht die Personen mit Pflegebedarf, die in den jeweiligen Unterkünften untergebracht werden. Soweit Pflegebedürftige in den Regelunterkünften des LAF untergebracht sind (nach Feststellung der Pflegestufe ist die Unterbringung von Pflegebedürftigen Aufgabe der Regelstruktur), erfolgt dies auf Wunsch der mitreisenden Familie und es wird ein mobiler Pflegedienst für diese Person beauftragt.

6.h) Wie erfolgt die Bedarfsermittlung von benötigten Plätzen für besonders schutzbedürftige Menschen?

Zu 6h): Der Sozialdienst des LAF im Ankunftszentrum Asyl (AkuZ Asyl) wird umgehend hinzugezogen, wenn im psychischen Fragekomplex des eingesetzten Selbstauskunftsboogens vier Stellen angekreuzt oder mehr als viermal mit „Ja“ bei spezifischen Fragestellungen geantwortet wurde. Darüber hinaus wird der Sozialdienst auch hinzugezogen, wenn die befragte Person Interessensverlust signalisiert. Ähnliches gilt bei einer Häufung von bejahenden Antworten zur physischen Gesundheit bzw. bestimmten Angaben zur sexuellen Orientierung oder Identität, die auf einen direkten Beratungsbedarf schließen lassen.

Die Sachbearbeitenden im Registrierungsprozess können darüber hinaus jederzeit auf weitere oder im Umgang/Gespräch neu erkannte Bedarfe der Antragstellenden hinweisen und den Sozialdienst des LAF im Ankunftszentrum hinzuziehen oder die Antragstellenden dort zu einem Termin anmelden.

Zum einen vermittelt der Sozialdienst dann im Bedarfsfall an die Psychosoziale Erstdiagnostik- und Verweisberatungsstelle (PEV), koordiniert durch Vivantes, für Abklärung der psychischen/psychiatrischen Bedarfe. Daraus ergeben sich Hinweise an die Belegungssteuerung, in welcher Umgebung die Unterbringung erfolgen sollte, z.B. LGBTQ, Frauen-Unterkunft, mit Psychologin und/oder Sozialdienst vor Ort. Bei vermutet geschäftsunfähigen Personen muss die Unterkunft z.B. einen Sozialdienst vor Ort haben, wenn die Person alleine eingereist ist.

Des Weiteren erhält der Sozialdienst Hinweise durch die Erstaufnahmeuntersuchung der Charité oder Atteste/Entlassungspapiere der Krankenhäuser zum Gesundheitszustand der Person. Dies kann bei ansteckenden Krankheiten bedeuten, dass ein eigenes Bad oder eine eigene Küche erforderlich ist. Gleiches gilt auch wegen Immunsuppression bei schweren Krankheiten oder z.B. bei einer Chemotherapie.

Bei Pflegebedarfen versucht der Sozialdienst alle Mediziner/innen und Sozialdienste der Krankenhäuser zu kontaktieren, die mit dem/der Patienten/Patientin in Kontakt waren, um deren Hinweise aufzunehmen.

Außerdem werden in persönlichen Gesprächen des Sozialdienstes mit gesundheitlich/psychisch auffälligen Antragsteller*innen Fragen zu Mobilität, Orientierung und möglicher familiärer Unterstützung in Berlin/Deutschland gefragt. Hier können es praktische Dinge sein wie:

- Wie viele Stufen können noch gestiegen werden?
- Wie orientieren Sie sich in der Stadt?
- Können Sie lesen/schreiben?

- Wobei benötigen Sie Hilfe?
- Können Sie sich selber umsetzen, waschen, anziehen, auf die Toilette gehen?

Von Gewalt und/oder Menschenhandel betroffene Frauen werden gefragt, ob sie sich vorstellen können in einer Unterkunft zu leben, in der auch Männer wohnen, die Bedrohungslage wird eingeschätzt und ggf. nach Plätzen in Frauenhäusern gesucht. Außerdem können Fachstellen zur Beratung hinzugezogen werden, die dann wiederum weitere Informationen liefern können.

Der Betreiber der beiden Unterbringungsstandorte (MUF und Tempohome) auf dem Gelände des AkuZ Asyl erhält ebenfalls diese Hinweise, sodass der Sozialdienst des Betreibers weiter die Bewohnenden beraten und betreuen kann. Das bedeutet, dass sich die Bewohnenden mit ihren Anliegen sowohl im Ankommens- und Registrierungsprozess im Dienstgebäude des Ankunftsentrums, als auch bei ihrem Aufenthalt in den Unterbringungsstandorten des Betreibers an einen Sozialdienst wenden können.

Des Weiteren gibt es noch Schutzschreiben der Fachstellen, die ebenfalls Hinweise auf Vulnerabilität geben – deren Empfehlungen aufgenommen, jedoch aufgrund der Kapazitäten und Möglichkeiten der Unterbringung leider nur im einigen Fällen erfüllt werden können.

6.i) Können aktuell alle Bedarfe an benötigten Plätzen abgedeckt werden? Wenn nein, zu wann wird das nach aktueller Einschätzung des Senats der Fall sein?

Zu 6i): Solange die Notwendigkeit der Notunterbringung für Asylbegehrende und Geflüchtete besteht, um die Obdachlosigkeit dieser Personen zu verhindern, werden besonders schutzbedürftige Geflüchtete länger auf einen Unterkunftsplatz warten, der ihren Bedarfen entsprechen kann und sich länger in der Notunterbringung aufhalten. Wenn die Regelunterkünfte des LAF alle Bewohnenden der LAF-Unterkünfte aufnehmen und bedarfsgerecht unterbringen können, werden auch alle besonders Schutzbedürftigen bedarfsgerecht untergebracht werden können, soweit Ihre Unterbringung nicht der Regelstruktur unterliegt.

Bei aktuell rund 9.000 Geflüchteten, die in der Notunterbringung untergebracht sind, und rund 500 freien Plätzen in den dezentralen Regelunterkünften des LAF ist dieser Zeitpunkt aktuell noch nicht einschätzbar. Das vom Senat beschlossene WCD-2.0-Programm und die Erweiterung der Regelstruktur werden erst 2026 ihre Wirkung entfalten und reichen allein nicht aus, um alle bis dahin in der Notunterbringung lebenden, neu nach Berlin verteilten Geflüchteten unterzubringen und die Schließung von LAF-Unterkünften zu kompensieren.

6.j) Falls Daten nicht/ teilweise nicht verfügbar sind, warum nicht und was ist geplant, um eine umfassende Datenerhebung zukünftig zu gewährleisten?

Zu 6j): Um eine systematische Datenerhebung durchzuführen, ist eine digitale Erfassung notwendig. Die benötigten technischen Schnittstellen sind in der neuen Registrierungssoftware, die sich derzeit im LAF in der Erprobung befindet, vorhanden. Der dafür vorgesehene Screeningbogen wurde in Zusammenarbeit mit einem Fachbeirat – bestehend aus den relevanten Fachverwaltungen und der Zivilgesellschaft – erstellt. Das Screening soll im Einklang mit der Umsetzung der GEAS-Reform erfolgen, um die sich aus der Screening-Verordnung (EU) 2024/1356 und der Aufnahme richtlinie (EU) 2024/1346 ergebenden rechtlichen Vorgaben für die Prüfung der Vulnerabilität bzw. der Identifizierung der Schutzbedürftigkeit zu erfüllen.

6.k) Wie viele Personen haben die Unterkünfte für Asylsuchende und Geflüchtete in Berlin in 2023 und 2024 verlassen (bitte soweit möglich auflisten aus welchen Gründen)?

Zu 6k): Die Anzahl ausziehender Personen aus LAF-Unterkünften und deren Gründe werden nicht statistisch erfasst.

6.l) Wie viele Todesfälle fanden in Geflüchtetenunterkünften statt? Wie viele Suizide oder Suizidversuche fanden in Unterkünften statt? Warum wird dies bisher nicht erfasst und die Gründe ausgewertet, um diese zukünftig zu verhindern? Ist geplant diese Daten zukünftig zur besseren Prävention zu erfassen?

Zu 6l): Soweit ein Todesfall einer untergebrachten Person in einer Unterkunft festgestellt wird, wird das LAF vom Betreibenden informiert, statistisch erfasst werden weder die Anzahl noch die Art oder der Grund der Todesfälle.

Die Beantwortung der Frage nach „Suiziden oder Suizidversuchen“ erfolgt auf Basis verlaufsstatistischer Daten (Datawarehouse Führungsinformation (DWH-FI)). Da das DWH FI stets den tagesaktuellen im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) erfassten Datenbestand widerspiegelt, unterliegt dieser einer fortlaufenden Änderung. Dadurch können unterschiedliche Abfragezeitpunkte zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen.

Da die Anfrage hinsichtlich der „Todesfälle“ nicht näher konkretisiert ist, wurden sowohl Tötungsdelikte als auch Fälle, die nicht zu den Straftaten zählen, darunter fallen auch Selbsttötungen und Selbsttötungsversuche, ausgewertet. Die Erfassung der (Tat-)Örtlichkeit im POLIKS, hier „Flüchtlingsunterkunft“/ „Aufnahmeeinrichtung“, ist nur für Straftaten verpflichtend. Zur Validität der Daten, die nicht im Zusammenhang mit Straftatbeständen erfasst wurden, kann daher keine Aussage getroffen werden. Als Auswertungszeitraum wurden die Jahre 2023 und 2024 (1.1.2024 bis 25.11.2024) festgelegt.

Der Polizei Berlin sind folgende „Todesfälle“, Selbsttötungen bzw. Selbsttötungsversuche, zu denen die Örtlichkeiten „Flüchtlingsunterkunft“/ „Aufnahmeeinrichtung“ erfasst wurden, bekannt:

„Todesfälle“ mit den Örtlichkeiten „Flüchtlingsunterkunft“/„Aufnahmeeinrichtung“		
Jahr	2023	2024*
Erfassungsgrund: Straftat		
Totschlag	0	1
Erfassungsgrund: keine Straftat		
Selbsttötungsversuche	15	12
Selbsttötung	0	0
natürlicher Tod	2	2
ungeklärte Todesursache	8	10
gesamt	25	25

Quelle: DWH-FI, Stand: 25. November 2024

*Auswertezeitraum: 1. Januar bis 25. Januar 2024

Bei dem Totschlag im Jahr 2024 handelte es sich um eine versuchte Tat. Eine Anpassung der polizeilichen Datenerhebung ist bisher nicht vorgesehen.

6.m) Ist die Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Aufnahmeeinrichtung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin mit dem Stand 24.11.2020 noch aktuell? Falls nein, von wann ist die aktuelle Fassung und wo ist sie einsehbar?

Zu 6m): Die aktuellen Versionen der Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen des LAF sind wie folgt datiert und im Rahmen von Ausschreibungsverfahren auf der Vergabepattform einsehbar:

- Aufnahmeeinrichtung - Stand 07.03.2023;
- Gemeinschaftsunterkunft GU 1 - Stand 07.03.2023;
- Gemeinschaftsunterkunft GU 2 - Stand 07.03.2023.

7. Befürwortet der Senat den Ausbau/ die Nutzungsverlängerung von Unterkunftsmöglichkeiten, die nicht den Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen des LAF genügen, wie bspw. dem Ukraine Ankunftscenter Tegel (UA TXL)? Falls ja, warum? Falls nein, erarbeitet der Senat ein Konzept mit konkretem Zeitplan, wann UA TXL geschlossen werden kann und die Geflüchteten in Wohnungen oder reguläre Unterkünfte ziehen können?

a) Ist es Ziel von der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) und der Senatskanzlei UA TXL baldmöglichst zu schließen oder wird der weitere Ausbau derzeit geplant? Wenn ja, warum? Bestehen zwischen den Senatsverwaltungen, insbesondere zwischen SenASGIVA und der Senatskanzlei hierzu Meinungsverschiedenheiten?

Zu 7. und 7a): Um Asylbegehrende und Geflüchtete vor der Obdachlosigkeit zu bewahren, wird absehbar die Notunterbringung von Geflüchteten erforderlich sein. Die Verweildauern in den Regelunterkünften des LAF nehmen zu, da es weniger Geflüchteten gelingt, die bestehenden Barrieren zur Anmietung einer Wohnung in Berlin zu überwinden. Diese

längeren Verweildauern führen wiederum zu einem höheren Unterbringungsbedarf, auch weil die Zugänge von Asylbegehrenden und Geflüchteten weiter auf hohem, aber gleichbleibendem Niveau verbleiben.

Bestandsimmobilien erfordern meist vor Anmietung und Nutzung eine Herrichtung oder Sanierung, sodass diese Unterkünfte wie auch der Neubau von Unterkünften für Geflüchtete mindestens zwei bis drei Jahre Planungs- und Bauzeit umfassen, bis die Unterkunft genutzt werden kann. Die Aufstellung eines Konzepts zur Auflösung der Notunterbringung erfordert die Schaffung der notwendigen Unterbringungsplätze der Regelstruktur des LAF, wenn der Wohnungsmarkt in Berlin weiterhin so angespannt ist wie aktuell. Der Senat arbeitet daher an Konzepten, wo und in welcher Form neue Unterkunftsplätze für Geflüchtete geschaffen werden können. Die Errichtung von weiteren Notunterkünften bei Änderung der Zugangslage oder der vollständigen Auslastung der Notunterbringung kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Senat ist sich darin einig, dass die Unterbringung von Geflüchteten eine gesamtstädtische Aufgabe ist und es in erster Linie gilt, die Obdachlosigkeit von Asylbegehrenden und Geflüchteten zu verhindern. Maßnahmen hierzu wurden und werden auch zukünftig im Senat gemeinsam beschlossen.

7.b) Wie bewertet SenASGIVA das Entstehen von Schulen/Beschulungsformen in den Geflüchtetenunterkünften statt in Regelschulen, insbesondere in UA TXL?

Zu 7.: Es ist das Bestreben des Senats die Beschulung aller Kinder und Jugendlichen in Regelschulen sicherzustellen. Aufgrund vorübergehender Engpässe bei Schulplätzen an Regelschulen ist es jedoch unerlässlich, Geflüchteten Schulplatzangebote auch an bzw. in Unterkünften zu machen, um das Recht auf Bildung zu gewähren. Für UA TXL gilt, dass die Willkommenschule auf dem Parkplatz P 10 bzw. im Saatwinkler Damm 42 solange das regionale Schulnetz unterstützt, wie die Unterkunft betrieben wird.

8. Ist die Verlängerung aller laufenden Mietverträge für alle Hostel- und Hotelzimmer, deren Ablauf zum Jahresende droht, sichergestellt? Warum wurde die entsprechende Vorlage, die der Hauptausschuss am 01.11.2024 erhielt, zurückgezogen (siehe „Senat streitet über Unterbringung von Geflüchteten: Tausende Plätze in Hotels könnten in Berlin wegfallen“, 4.11.2024, Tagesspiegel und „Streit um Geflüchtetenunterkünfte: Für Wahlkampf in der Berliner Koalition ist es deutlich zu früh“, 4.11.2024, Tagesspiegel)? Wann wird die entsprechende Vorlage durch den Senat dem Hauptausschuss zur Verfügung gestellt? Wenn nein, warum nicht?

8.d) Bestehen unterschiedliche Auffassungen im Hinblick auf die Verlängerung der Mietverträge und der Neuanmietung von Hostel- und Hotelplätzen zwecks Unterbringung von Geflüchteten zwischen verschiedenen Senatsverwaltungen, insbesondere zwischen SenASGIVA und der Senatskanzlei?

Zu 8. und 8d): Die Senatssozialverwaltung befindet sich zur Sicherung der bestehenden Anmietung von Zimmern in Hotelbetrieben derzeit in Abstimmung. Es ist das Bestreben der Senatssozialverwaltung, die Verlängerung der aktuell angemieteten Hotelplätze über den 31.12.2024 hinaus zu sichern.

8.a) Wie viele Geflüchtete sind aktuell in Hostel- und Hotelzimmern untergebracht?

Zu 8.a): Mit Stand vom 28.11.2024 waren 2.992 Geflüchtete in Hostel- und Hotelzimmern untergebracht.

8.b) Ist die Neuanmietung der über 2000 Unterkunftsplätze in Hostels und Hotels, von der in der zurückgezogenen Vorlage vom 1.11.24 berichtet wurde, sichergestellt? Wenn nein, warum nicht?

8.c) Um wie viele Unterkunftsplätze im Rahmen von Neuanmietungen von Hostel- und Hotelzimmern handelt es sich genau, die SenASGIVA plant neu anzumieten und die in der Vorlage als Aufstockung auf 5000 Plätze erwähnt sind?

Zu 8b) und 8c): Der Senatssozialverwaltung befindet hinsichtlich der Neuanmietungen von Plätzen in Hotelbetrieben zur Notbelegung mit Geflüchteten weiterhin in Abstimmung, um die deutlich kostenintensivere Notunterbringung in Tegel sukzessive zu verkleinern. Die genaue Anzahl der neu anzumietenden Hotelplätze kann derzeit nicht benannt werden, da einige Hotelbetriebe ihre Angebote angesichts der für sie guten Marktlage zurückgezogen haben.

9. Wie werden Asylsuchende und Geflüchtete über den Prozess/ die Möglichkeiten eine Wohnung zu finden informiert?

a) Gibt es Aushänge, ausgelegte Flyer/ Broschüren in den Unterkünften und wird die Information in den jeweils üblichen Sprachen angeboten? Wenn nein, warum nicht?

Zu 9a): Die Betreibenden der Unterkünfte des LAF haben die vertragliche Aufgabe, sich mit Beratungsstellen im Sozialraum und im Bezirk zu vernetzen. Im Rahmen der Sozialarbeit und Sozialbetreuung wird über den Prozess der Wohnungssuche informiert und Broschüren werden ausgehändigt. Die Flyer und Broschüren stammen meist von Beratungsstellen des Bezirks.

9.b) Gibt es spezielle Beratungseinrichtungen bzw. Beratungstermine zur Wohnungssuche vor Ort in den Unterkünften? Falls ja, wann und wie werden die Bewohnenden über diese Möglichkeit informiert und ist eine Übersetzung gewährleistet? Wenn nein, warum nicht?

Zu 9b): Zum Aufgabenportfolio der Träger im Landesrahmenprogramm Integrationslotsinnen und -lotsen gehört u.a. das Thema Wohnungssuche. Die Träger bieten in diesem Zusammenhang Verweisberatung und Sprachmittlung an. Dieses Angebot wird je nach Abstimmung mit den Unterkuftsbetreibenden und dem Bedarf auch punktuell in Gemeinschaftsunterkünften bereitgestellt.

9.c) Wird senatsseitig/unterkuftsseitig nach Kenntnis des Senats ermöglicht, dass eine Begleitperson für die Wohnungssuche und Besichtigungen für Geflüchtete ermöglicht wird? Hat der Senat Kenntnis darüber, welche Organisationen ansonsten so eine Leistung kostenlos für Geflüchtete anbieten?

Zu 9c): Im Rahmen des Partizipations- und Integrationsfonds erfolgen von verschiedenen Bezirken Angebote zur Wohnungssuche, die auch die Begleitung zu verschiedenen Anlässen der Wohnungssuche umfassen.

9.d) Gibt es die Möglichkeit Diskriminierung und rassistische Vorfälle bei der Wohnungssuche zu melden? Wenn ja, welche und wie werden die Bewohnenden über diese Möglichkeiten informiert und ist eine Übersetzung gewährleistet? Falls nein, warum nicht und was ist geplant dies zukünftig zu ändern?

Zu 9d) Der Senat fördert die Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt. Die Fachstelle vermittelt Wissen zur Thematik, tritt mit wesentlichen Akteuren der Stadtgesellschaft in den Dialog, in Kooperation und Vernetzung. Sie entwickelt Strategien gegen die Diskriminierung und berät und begleitet Betroffene direkt in Diskriminierungsfällen. Die Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt befindet sich an zwei Standorten: in der Geusenstraße 2 in 10317 Berlin und in der Oranienstraße 53 in 10969 Berlin. Der Flyer liegt dieser Anfrage als Anlage 2 bei.

9.e) Wie viele Menschen haben aufgrund der Befreiung von der Wohnverpflichtung die Unterkünfte verlassen und wohnen privat?

9.f) Wie viele Menschen leben trotz Befreiung von der Wohnverpflichtung in einer Unterkunft?

Zu 9e) und 9f): Die Anzahl der Asylbegehrenden, die aufgrund der Beendigung der Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen die Unterkunft des LAF verlassen und privat wohnen sowie die Anzahl der Asylbegehrenden, die nach der Beendigung der Wohnverpflichtung weiterhin in LAF-Unterkünften leben, wird statistisch nicht erfasst.

9.g) In welcher Form bemüht sich der Senat, die Aufhebung des Arbeitsverbotes für Menschen, die von der Wohnverpflichtung befreit sind, aber keine Wohnung finden und daher noch in Unterkünften leben auf Bundesebene zu ermöglichen?

Zu 9g): Das gesetzliche Beschäftigungsverbot während des Asylverfahrens knüpft an die Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, nicht an den tatsächlichen Aufenthalt dort an. Soweit diese nicht mehr besteht, ist eine beabsichtigte Beschäftigung grundsätzlich entsprechend der rechtlichen Maßgaben erlaubnisfähig, auch wenn die betroffene Person tatsächlich weiterhin in einer Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete oder aktuell auch in Berlin in der Notunterbringung lebt.

Unabhängig davon hat Berlin im Rahmen der 19. Integrationsministerkonferenz 2024 einen Antrag eingebracht, der die Bundesregierung auffordert, den demographischen Wandel stärker als bisher in den Fokus zu nehmen, zu diesem Zweck Arbeitskräftepotenziale von Eingewanderten und Einwanderungsinteressierten noch besser zu nutzen und ihnen eine nachhaltige Teilnahme am Arbeitsleben zu ermöglichen sowie weitere Maßnahmen mit Blick auf die Möglichkeiten des Absehens von Arbeitsverboten zu ergreifen (TOP 6.1). Der Beschlussvorschlag wurde mit großer Mehrheit auf der Hauptkonferenz beschlossen.

10. Wie hoch sind die Betriebskosten für Unterkünfte von Asylsuchenden und Geflüchteten in Berlin aktuell und laut Planung bis 2026 (bitte getrennt nach Unterkunft und unter Angabe des Eigentümers sowie des Betreibers und unterteilt nach den Kategorien, „Aufnahmeeinrichtungen“, „Gemeinschaftsunterkünfte“, „Notunterkunft“ und in Personalkosten und Sachkosten möglichst aufgegliedert in Reinigungskosten, Strom- und Wasser, Internet und Telefonie, Reparatur und Wartung auflisten)? Wie hoch sind die jeweiligen Kosten je Unterkunftsplatz?

10. a) Welche Kosten ergeben sich insbesondere für UA TXL? Was zahlt der Senat an den Betreiber von UA TXL und welcher Anteil entfällt davon aus Personalkosten und welcher auf Sachkosten?

Zu 10. und 10a): Die Beantwortung dieser Frage erfolgt in der Anlage 3 zu dieser Anfrage. Bei Anlage 3 handelt es sich um eine Verschlussache nur für den Dienstgebrauch.

Die Antwort auf die Schriftliche Anfrage ist ohne die Anlagen nicht als Verschlussache zu behandeln.

Die Angaben zu vertraglichen Vereinbarungen des LAF sowie zur Höhe der vereinbarten Kosten des Betriebes sind als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch einzustufen, weil durch die Veröffentlichung eine Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Landes Berlin nachteilig sein kann.

Das Fragerecht und die Antwortpflicht gemäß § 45 Absatz 1 Verfassung von Berlin (VvB) unterliegen Grenzen, die durch das Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin näher konkretisiert worden sind. Die Anlage, in der eine Angabe der Miete erfolgt, ist als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch i. S. d. § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der Verschlussachenanordnung (VSA) einzustufen. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung gemäß § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der VSA, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für das Interesse des Landes Berlin nachteilig sein kann. Die vereinbarten Kostenpositionen würden bekannt und somit würden Verhandlungsspielräume des Landes Berlin bei künftigen Vergabeverfahren oder Verhandlungen am Markt eingeschränkt. Eine solche Darlegung des Rahmens in dessen Grenzen bestimmte Geschäfte abgewickelt oder Preise verhandelt werden, könnten somit für künftige Geschäfte zu Lasten des Landes ausgenutzt werden und den wirtschaftlichen Spielraum nachteilig einschränken.

Im Rahmen der Abwägung beiderseitiger Interessen nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz, bei der Entscheidung der Frage über die Veröffentlichung dieser Daten, wird durch Angaben der erfragten Daten in der Anlage 3 als Verschlussache eine alternative Form der Beantwortung gewählt, die das Informationsinteresse des Abgeordnetenhauses unter Wahrung des Grundrechtsschutzes auf verhältnismäßige Weise befriedigt. Ohne das

Gewicht des so ausgestalteten Fragerechts zu verkennen, ermöglicht die Nichtveröffentlichung dem Abgeordneten seine Kontrollrechte weitergehend wahrzunehmen.

10.b) Welche Beträge gibt der Betreiber an andere in UA TXL tätiger Unternehmen/ Verbände/ Organisationen weiter?

Zu 10b): Dem Senat sind die vertraglichen Vereinbarungen des Betreibenden des UA TXL mit anderen Unternehmen zur Erbringung der Vertragsleistung des Betriebs UA TXL nicht bekannt.

10.c) Wie hoch ist der Personalschlüssel in UA TXL je Unterkunftsplatz bzw. Bewohner*in?

Zu 10c): Zur Beantwortung der Frage wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/17094 zur Frage 1.u). verwiesen.

10 d) Warum erfolgte die Ausschreibung des Betriebs von UA TXL bisher über die Messe Berlin GmbH und warum geschah dies auch Ende 2023 wieder, obwohl nun keine Eile bestand?

10.f) Wer prüft, ob das in UA TXL tätige Sicherheitspersonal die notwendigen Führungszeugnisse vorgelegt hat? Wenn nicht der Senat selbst, inwieweit ist er in die Prüfung eingebunden bzw. kontrolliert er die Prüfung dieser wichtigen Voraussetzung?

Zu 10d) und 10f): Die Sicherheitsdienstleistung wird vom LAF über die Messe Berlin GmbH beauftragt. Die zu beauftragende Sicherheitsdienstleistung ist vertraglich an die von der Messe Berlin errichtete Ankommens- und Unterbringungsstruktur gebunden. Die Laufzeit der Sicherheitsdienstleistung richtet nach der Nutzung der Ankommens- und Unterbringungsstruktur.

Im Ankunftszentrum Tegel (UA TXL) arbeiten derzeit pro Tag im Zweischichtsystem (230 Personen pro Schicht) 460 Sicherheitsmitarbeitende, inklusive Führungskräfte, um für Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Diesen hohen Personalbedarf können Sicherheitsdienstleistungsunternehmen in der Regel nicht ausschließlich mit eigenem Personal abdecken – zumal die Aufträge immer nur temporär und nicht langfristig vergeben werden. Die Messe Berlin hat im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung, die im Dezember 2023 gestartet wurde, dem Unternehmen Teamflex Solutions GmbH für den Sicherheits- und Ordnungsdienst den Zuschlag erteilt. Teamflex Solutions GmbH beauftragt aktuell wiederum 13 Subunternehmen. Die Beauftragung von Sub-Subunternehmern ist vertraglich ausgeschlossen.

Die Messe Berlin verfügt über ein umfassend standardisiertes Nachunternehmermanagement, um sicherzustellen, dass alle eingesetzten Nachunternehmer die festgelegten Qualitäts- und Sicherheitsstandards erfüllen. Im Rahmen dieses Prozesses werden die beauftragten Nachunternehmer des beauftragten Sicherheitsdienstleistungsunternehmens

auf Grundlage der Eignungskriterien aus dem Vergabeverfahren sorgfältig geprüft. Erst nachdem diese Unternehmen alle Anforderungen erfüllt und eine dokumentierte Freigabe durch die Messe Berlin erhalten haben, dürfen sie ihre Dienstleistungen vor Ort erbringen.

Grundsätzlich sind beim Sicherheits- und Ordnungsdienst zwei Aufgabenfelder zu differenzieren: Es gibt sicherheitsrelevante Aufgaben, für die entsprechende Anforderungen gelten – dazu gehören neben entsprechenden Qualifikationen auch die Zuverlässigkeitsüberprüfung und die Freigabe durch das Bewacher-Register. Daneben gibt es Aufgaben, die nicht sicherheitsrelevant sind und daher andere Anforderungen unterliegen. Hierzu zählen die Brandsicherheitswachen.

Zu den Anforderungen für Mitarbeitende mit sicherheitsrelevanten Aufgaben zählen neben den grundsätzlichen Basisanforderungen für das Bewachungsgewerbe (Nachweise über Unterrichtung nach § 34a Gewerbeordnung (GewO) und Freigabe im Bewachungsregister sowie das erweiterte Führungszeugnis ohne Eintrag) nachgewiesene Erfahrungen in der Betreuung von Asyl- und Flüchtlingseinrichtungen, eine hohe Sozialkompetenz sowie Mehrsprachigkeit.

10.e) Wie viel zahlt der Senat der Messe Berlin GmbH oder anderen Unternehmen für die Vermittlung von Sicherheitspersonal, das in UA TXL eingesetzt wird?

Zu 10e): Das LAF hat für die vertragliche Sicherheitsdienstleistung an die Messe Berlin im Jahr 2023 89.765.941,54 € entrichtet.

11. Gibt es Pläne für höhere Sozialquoten beim Wohnungsneubau, höhere Belegungsquoten für Menschen mit Wohnberechtigungsschein bei Wiedervermietung von landeseigenen Wohnungen und die Ausweitung des Wohnberechtigungsscheins auf Geflüchtete unabhängig vom Aufenthaltsstatus? Falls nein, warum?

Zu 11.: Die landeseigenen Wohnungsbauunternehmen sind über die Kooperationsvereinbarung mit dem Land Berlin bereits heute angehalten, bei Neubauprojekten mindestens 50% der Wohnfläche mietpreis- und belegungsgebunden zu errichten. Aufgrund der günstigen Förderbedingungen der Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB) 2023 steigern die LWU ihren Anteil von gefördertem Wohnraum in Neubauprojekten.

Durch die Kooperationsvereinbarung „Leistbare Mieten, Wohnungsneubau und soziale Wohnraumversorgung“ ist sichergestellt, dass 63 % der zur Wiedervermietung kommenden Wohnungen an WBS-berechtigte Haushalte vermietet werden. Davon wird wiederum ein Anteil von 25 % an besondere Bedarfsgruppen vermietet. Zu diesen Bedarfsgruppen zählen auch geflüchtete Menschen.

Im Segment „Wohnungen für Flüchtlinge“ (WfF) haben die LWU im Jahr 2023 insgesamt 333 Wohnungen neuvermietet. Gemäß Vereinbarung sollten rund 275 Wohnungen pro Jahr vermietet werden. Zum Stichtag 31.12.2023 wurden insgesamt 444 Plätze an Geflüchtete und Asylbewerberinnen und Asylbewerber vermietet. Die Mieterinnen und Mieter verfügen in der Regel über einen Wohnberechtigungsschein (WBS) und besitzen noch keine unbefristete Erlaubnis zum Daueraufenthalt in der EU.

Zur Frage zur Ausweitung des Wohnberechtigungsscheins wird auf die Beantwortung der Frage 3b dieser Anfrage verwiesen.

Berlin, den 04. Dezember 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Stand: 28.11.2024

Art	BEZIRK / EINRICHTUNGSART	belegbare Kapazität	aktuelle Belegung	Betreibende
	Charlottenburg-Wilmersdorf			
	AE			
AE	Eschenallee (Haus 1)	90	81	LFG-B Landesbetrieb für Gebäudewirtschaft, Betriebsteil B
NU	Knesebeckstraße	191	176	Hotelbetrieb
NU	Eislebener Straße	166	151	Hotelbetrieb
NU	Rudolstädter Straße	50	48	Hotelbetrieb
NU	Sömmeringstraße	480	445	Hotelbetrieb
NU	Hohenzollerndamm	140	135	Hotelbetrieb
	GU			
GU	Soorstraße	160	157	Tamaja Betreuung und Beherbergungs GmbH
GU	Fritz-Wildung-Straße	145	144	LFG-B Landesbetrieb für Gebäudewirtschaft, Betriebsteil B
GU	Brabanter Str.	202	202	LFG-B Landesbetrieb für Gebäudewirtschaft, Betriebsteil B
NU	Glockenturmstr.	100	97	Hotelbetrieb
GU	Kalischer Straße / Kalkhorster Straße	183	175	Neubeginn gGmbH
GU	Quedlinburger Straße	546	536	DRK Schöneberg-Wilmersdorf hilft gGmbH
GU	Fritz-Wildung-Straße	154	148	LFG-B Landesbetrieb für Gebäudewirtschaft, Betriebsteil B
	Friedrichshain-Kreuzberg			
	AE			
AE	Kopernikusstr., Gubener Straße	284	284	Verein für Berliner Stadtmission
NU	Luckenwalder Straße	217	191	Hotelbetrieb
AE	Warschauer Platz	403	387	LFG-B Landesbetrieb für Gebäudewirtschaft, Betriebsteil B
NU	Am Rudolfplatz	155	142	LFG-B Landesbetrieb für Gebäudewirtschaft, Betriebsteil B
	GU			
GU	Zeughofstr.	147	146	Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.
GU	Alte Jakobstraße, Franz-Künstler-Straße	183	183	LFG-B Landesbetrieb für Gebäudewirtschaft, Betriebsteil B
GU	Stallschreiberstr.	410	410	Prisod Wohnheimbetriebs GmbH
	Lichtenberg			
	AE			
AE	Rhinstr.	375	350	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Belrin Mitte e.V.
AE	Wotanstraße	95	95	DRK Müggelspree Nothilfe gGmbH
AE	Hausvaterweg	246	239	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Belrin Mitte e.V.
NU	Landsberger Allee	364	364	Hotelbetrieb
	GU			
GU	Degnerstr.	317	305	Prisod Wohnheimbetriebs GmbH
GU	Bornitzstraße	503	502	DRK Müggelspree Nothilfe gGmbH
GU	Max-Brunnow-Straße	121	121	Prisod Wohnheimbetriebs GmbH
GU	Konrad-Wolf-Str.	443	441	Volkssolidarität Landesverband Berlin e.V.
GU	Wollenberger Str.	257	257	MILaa gGmbH
GU	Gehrenseestr.	185	184	Albatros gGmbH
GU	Hagenower Ring	253	247	Albatros gGmbH
GU	Wartenberger Str.	454	442	MILaa gGmbH
GU	Grafenauer Weg	374	374	LFG-B Landesbetrieb für Gebäudewirtschaft, Betriebsteil B
GU	Seehausener Str.	387	387	Volkssolidarität Landesverband Berlin e.V.
	Marzahn-Hellersdorf			
	AE			
AE	Dingolfinger Str.	311	308	CJD Berlin-Brandenburg
AE	Blumberger Damm	302	290	Hero Service gGmbH
	GU			
GU	Maxie-Wander-Str.	402	396	LFG-B Landesbetrieb für Gebäudewirtschaft, Betriebsteil B
GU	Bitterfelder Str.	510	500	Hero Service gGmbH
GU	Wittenberger Str.	429	429	Tamaja Betreuung und Beherbergungs GmbH
GU	Paul-Schwenk-Str.	513	513	Hero Service gGmbH
GU	Rudolf-Leonhard-Str.	497	493	Volkssolidarität Landesverband Berlin e.V.
GU	Albert-Kuntz-Str.	469	469	MILaa gGmbH
GU	Zossener Straße	211	211	LFG-B Landesbetrieb für Gebäudewirtschaft, Betriebsteil B
GU	Murtzner Ring	481	481	Stephanus gGmbH
	Mitte			
	AE	290	273	
AE	Invalidenstraße	290	273	Hero Service gGmbH
	GU			
GU	Lehrter Str.	163	163	Verein für Berliner Stadtmission
GU	Müllerstr.	311	308	Paul-Gerhard-Stift Soziales gGmbH
GU	Chausseestr.	424	424	City One Soziale Dienstleistungen gGmbH
GU	Residenzstraße	107	103	Caritas f.d. Erzbistum Berlin e.V.
GU	Invalidenstraße	171	171	Hero Service gGmbH
GU	Alt-Moabit	102	102	Sin e.V.
	Neukölln			
	AE	361	336	

NU	Buschkrugallee 60-62	361	336	Hotelbetrieb
	GU			
GU	Haarlemer Str.	605	605	LfG-B Landesbetrieb für Gebäudewirtschaft, Betriebsteil B
GU	Haarlemer Str.	168	168	LfG-B Landesbetrieb für Gebäudewirtschaft, Betriebsteil B
GU	Kieffholzstraße	223	223	LfG-B Landesbetrieb für Gebäudewirtschaft, Betriebsteil B
GU	Karl-Marx-Str.	155	155	Tamaja Betreuung und Beherbergungs GmbH
NU	Buschkrugallee	134	129	Hotelbetrieb
GU	Töpchiner Weg	106	106	Tamaja Betreuung und Beherbergungs GmbH
	Pankow			
	AE			
AE	Buchholzer Str.	371	353	Albatros gGmbH
AE	Treskowstr.	242	212	LfG-B Landesbetrieb für Gebäudewirtschaft, Betriebsteil B
AE	Siverstorpstraße	313	313	CJD Berlin-Brandenburg
NU	Storkower Straße	900	799	Hotelbetrieb
	GU			
GU	Falkenberger Str.	95	95	Prisod Wohnheimbetriebs GmbH
GU	Mühlenstr.	257	257	Prisod Wohnheimbetriebs GmbH
GU	Straßburger Straße	186	186	Hero Service gGmbH
GU	Bühningstraße	324	324	Volkssolidarität Landesverband Berlin e.V.
GU	Storkower Straße	231	231	Albatros gGmbH
GU	Treskowstr.	517	516	LfG-B Landesbetrieb für Gebäudewirtschaft, Betriebsteil B
GU	Wolfgang-Heinz-Str.	400	396	Tamaja Betreuung und Beherbergungs GmbH
GU	Lindenberger Weg	483	468	LfG-B Landesbetrieb für Gebäudewirtschaft, Betriebsteil B
GU	Falkenberger Straße	151	151	LfG-B Landesbetrieb für Gebäudewirtschaft, Betriebsteil B
GU	Rennbahnstr.	259	256	LfG-B Landesbetrieb für Gebäudewirtschaft, Betriebsteil B
GU	Rennbahnstraße	135	135	LfG-B Landesbetrieb für Gebäudewirtschaft, Betriebsteil B
GU	Straße 132	254	254	LfG-B Landesbetrieb für Gebäudewirtschaft, Betriebsteil B
GU	Storkower Straße	521	521	Volkssolidarität Landesverband Berlin e.V.
GU	Groscurthstraße	520	495	MILaa gGmbH
	Reinickendorf			
	AE			
AE	Kurt-Schumacher-Damm	337	337	European Homecare GmbH
	GU			
GU	Eichborndamm	211	207	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Belrin Mitte e.V.
GU	Bernauer Str.	204	204	Hero Service gGmbH
GU	Senftenberger Ring	377	376	Albatros gGmbH
NU	Friederikestraße	113	112	Hotelbetrieb
	Spandau			
	AE			
AE	Askaniering	308	249	LfG-B Landesbetrieb für Gebäudewirtschaft, Betriebsteil B
	GU			
GU	Pichelswerder Str.	567	539	Prisod Wohnheimbetriebs GmbH
GU	Am Oberhafen	220	206	DRK Schöneberg-Wilmersdorf hilft gGmbH
GU	Freudstr.	320	294	DRK Schöneberg-Wilmersdorf hilft gGmbH
GU	Spandauer Straße	285	278	Sin e.V.
GU	Freiheit	706	697	City One Soziale Dienstleistungen gGmbH
GU	Rauchstraße	264	248	DRK Schöneberg-Wilmersdorf hilft gGmbH
GU	Askaniering / Schülerbergstraße	513	513	LfG-B Landesbetrieb für Gebäudewirtschaft, Betriebsteil B
	Steglitz-Zehlendorf			
	AE			
AE	Zum Heckeshorn	232	228	CJD Berlin-Brandenburg
	GU			
GU	Hohentwielsteig	238	234	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Belrin Mitte e.V.
GU	Ostpreußendamm	294	292	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Belrin Mitte e.V.
GU	Bäkestr.	429	419	EJF gem. AG
GU	Leonorenstr.	516	516	Sin e.V.
GU	Am Beelitzhof	528	519	IB Berlin-Brandenburg gGmbH
NU	Albrechtstraße	54	35	Ev. Markus -Kirchengemeinde
GU	Osteweg	210	210	MILaa gGmbH
	Tempelhof-Schöneberg			
	AE			
NU	Columbiadamm	1.526	1.393	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Belrin Mitte e.V.
NU	Bülowstr.	171	121	Hotelbetrieb
	GU			
GU	Trachenbergring	272	267	IB Berlin-Brandenburg gGmbH
GU	Marienfelder Allee	718	718	IB Berlin-Brandenburg gGmbH
GU	Kirchhainer Damm	191	191	Tamaja Betreuung und Beherbergungs GmbH
GU	Colditzstraße	430	421	Albatros gGmbH
GU	Großbeerenstraße	214	198	LfG-B Landesbetrieb für Gebäudewirtschaft, Betriebsteil B
GU	Niedstr.	279	279	Sin e.V.
GU	Handjerystr.	46	46	Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V.
GU	Columbiadamm	833	824	LfG-B Landesbetrieb für Gebäudewirtschaft, Betriebsteil B
GU	Bessemersstraße	304	304	IB Berlin-Brandenburg gGmbH
GU	Röblingstraße	55	49	Sin e.V.

GU	Skutaristr.	13	13	Flexpress Verwaltungs GmbH
	Treptow-Köpenick			
	AE			
AE	Schwalbenweg	398	380	Volkssolidarität Landesverband Berlin e.V.
AE	Kiefholzstr.	31	31	LfG-B Landesbetrieb für Gebäudewirtschaft, Betriebsteil B
AE	Quittenweg	243	222	Verein für Berliner Stadtmission
	GU			
GU	Fürstenwalder Allee	143	142	Unionhilfswerk Soziale Dienste gGmbH
GU	Alfred-Randt-Straße	307	307	Verein für Berliner Stadtmission
GU	Radickestr.	200	199	DRK Müggelspree Nothilfe gGmbH
GU	Köpenicker Landstr.	202	201	IB Berlin-Brandenburg gGmbH
GU	Kiefholzstr.	73	73	LfG-B Landesbetrieb für Gebäudewirtschaft, Betriebsteil B
GU	Chris-Gueffroy-Allee	264	264	IB Berlin-Brandenburg gGmbH
GU	Wassersportallee	109	105	CJD Berlin-Brandenburg
GU	Kablower Weg	279	261	DRK Müggelspree Nothilfe gGmbH
GU	Hassoweg	464	464	LfG-B Landesbetrieb für Gebäudewirtschaft, Betriebsteil B
GU	Grünauer Straße	119	119	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Berlin Mitte e.V.
GU	Salvador-Allende-Str.	478	470	Volkssolidarität Landesverband Berlin e.V.



Fair mieten – Fair wohnen

Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt

Fair mieten-Fair wohnen ist ein Kooperationsprojekt des Büros UrbanPlus und des Türkischen Bundes in Berlin Brandenburg (TBB). Das Projekt wird gefördert von der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung aus Mitteln der Landesstelle für Gleichbehandlung - gegen Diskriminierung. Mit ihrer Arbeit setzt sich die Fachstelle für eine Kultur diskriminierungsfreier Vermietung und diskriminierungsfreien Wohnens in Berlin ein.

Wir verstehen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt als mehrdimensionales und sowohl gesamtgesellschaftliches als auch individuell wirksames Phänomen.

Wir arbeiten sowohl strategisch als auch beratend und vermittelnd. Dabei stellen wir die Perspektiven von Diskriminierten in den Mittelpunkt und betrachten sie in Zusammenhang mit sozialen Machtverhältnissen.

Weiterführende Informationen, die Möglichkeit unseren Newsletter zu abonnieren und einen Fachkalender finden Sie unter: www.fairmieten-fairwohnen.de

Wie erreichen Sie die Fachstelle?

Für ein Beratungsgespräch melden Sie sich bitte beim TBB telefonisch oder per Mail. Sie bekommen zeitnah einen Gesprächstermin.

In allen anderen Fällen wenden Sie sich bitte an UrbanPlus.



Strategie + Vernetzung

UrbanPlus

Geusenstr. 2 · 10317 Berlin · ☎ 030 - 219 533 58



Beratung + Begleitung

Türkischer Bund in Berlin Brandenburg

Oranienstr. 53 · 10969 Berlin · ☎ 030 - 623 26 24



Fair mieten - Fair wohnen ist in der Trägerschaft von: UrbanPlus und Türkischer Bund in Berlin Brandenburg

🌐 www.fairmieten-fairwohnen.de

✉ fachstelle@fairmieten-fairwohnen.de



Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt



Strategie + Vernetzung



Beratung + Begleitung



Dokumentation + Öffentlichkeitsarbeit



Weiterbildung

Gleichbehandlung ist Ihr gutes Recht:
Auch auf dem Wohnungsmarkt!



Strategie + Vernetzung

Ziel der Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt ist es, die Vernetzung und Kooperation in diesem Handlungsfeld systematisch zu stärken und damit eine Kultur diskriminierungsfreier Vermietung in Berlin zu entwickeln.

Wir suchen einen lebendigen Dialog mit Akteur*innen, die Politik entwickeln, Betroffene beraten oder Empowerment fördern.

Unsere Zielgruppen sind öffentliche Institutionen und soziale Träger, Antidiskriminierungs- und andere Beratungsstellen, Initiativen und selbstorganisierte Anlaufstellen. Auf ihren Erfahrungen aufbauen zu können, ist eine wichtige Grundlage für unseren Erfolg.

Vermietungskultur zu verändern erfordert Akzeptanz der Betroffenenperspektive, Motivation und Dialog. Deswegen ist die Fachstelle gleichzeitig eine Ansprechpartnerin für die Wohnungswirtschaft.

Strategie und Vernetzung bedeuten für uns:

- fachliche und politische Intervention
- Vernetzungsangebote (z.B. Fachtagungen, Fachbeirat, Newsletter) und
- die kooperative Entwicklung eines Leitbilds „Fair mieten–Fair wohnen“.



Beratung + Begleitung

Die Fachstelle unterstützt konkret Menschen, die auf dem Wohnungsmarkt Diskriminierung erfahren, aufgrund

- ihrer zugeschriebenen Herkunft
- ihrer Sprache
- ihrer Religion
- ihrer Geschlechteridentität
- ihrer sexuellen Orientierung
- einer Behinderung
- ihres Alters
- ihres sozialen Status

sowie Menschen, die aufgrund mehrerer Merkmale gleichzeitig diskriminiert werden.

Zu den Unterstützungsangeboten der Fachstelle gehören u.a. das Verfassen von Beschwerdebriefen, das Einbeziehen anderer Stellen, die Begleitung z.B. zu Gesprächen mit Wohnungsunternehmen und auch die Beistandschaft vor Gericht. Die Beratung ist kostenlos und bei Bedarf mehrsprachig.

Zu den Beratungsprinzipien der Fachstelle gehören für uns:

- Vertraulichkeit, Parteilichkeit und Unabhängigkeit.
- Interessen und Ziele der Ratsuchenden bleiben auch bei vermittelnden Tätigkeiten zentral.



Dokumentation + Öffentlichkeitsarbeit

Die Fachstelle informiert und sensibilisiert zu Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt und zu den Möglichkeiten und Grenzen des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG). Sie nimmt die Opferperspektive ein, dokumentiert Diskriminierungsfälle und richtet sich mit diesem Angebot an

- die Fachöffentlichkeit,
- von Diskriminierung Bedrohte oder Betroffene,
- sowie an potentiell Diskriminierung Verursachende.

Unser online-basiertes Beschwerde und Dokumentationssystem macht typische Fallkonstellationen sichtbar und trägt so zur Entwicklung von Strategien gegen Diskriminierung bei. Zur Dokumentation von Diskriminierung führt die Fachstelle Kontrollverfahren zu Vermietungsverfahren durch (sogenannte Testings).



Weiterbildung

Die Fachstelle bietet Weiterbildung für verschiedene Zielgruppen und in verschiedenen Formaten an: Empowerment-Workshops für von Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt Betroffene und Fortbildungen für sie beratenden Organisationen und Initiativen. Darüber hinaus werden handlungsfeldübergreifende oder auch Inhouse-Schulungen für Wohnungsmarktakteure. Themen unserer Qualifizierungsangebote sind u.a. die Sensibilisierung für Diskriminierung beim Zugang zu und bei der Nutzung von Wohnraum, die Kompetenzbildung zu Ansätzen antidiskriminatorischer Vermietung sowie relevante Aspekte des Mietrechts (in Kooperation mit dem Berliner Mieterverein).